

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

Bearbeitende Dienststelle

Umweltamt (Amt 208)

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Herr Bälkner 412

Kontakt

Telefon: 05121 309-4121

Fax: 05121 309 95-4121

gerald.baelkner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

15.01.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(208)

Datum

27.02.2025

**Anfrage Nr. 307 /XIX vom 15.01.2025 gem. § 56 NKomVG;
Betr. Ausgleichsmaßnahmen nach § 13 BNatSchG;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.01.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

gem. Ihrem Schreiben vom 15.07.2024 hat der Landkreis für ca. **80 Projekte mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft** Ersatzzahlungen im Sinne des § 13 BNatSchG erhalten, aber aus diesen Zahlungen lediglich 20 Maßnahmen finanziert.

Dazu bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann besteht aufgrund welcher Vorschrift die Pflicht für Ersatzzahlungen und seit wann hat der Landkreis solche Zahlungen erhalten? Wie hoch war der Bestand aus Ersatzzahlungen im Sinne des § 13 BNatSchG am 31.12.2006, am 31.12.2020, 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023 und am 31.12.2024?

Wie ist es begründet, dass sich der Bestand aus den Ersatzzahlungen in der Zeit vom 31.12.2021 bis 18.01.2022 um ca. 1,2 Mio. Euro und von Ende 2023 bis Mitte 2024 um ca. 1,8 Mio. Euro verringert haben soll?

Begründung:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Ersatzzahlungen sind gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten und einzusetzen für „praktische, reale und **unmittelbar wirkende Maßnahmen** im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (siehe BT-Drs. 16/12274, S. 58).

In der Sitzung des Umweltausschusses am **25.11.2021** hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass in den letzten Jahren keine Flächen gekauft worden seien und die Gesamthöhe der verfügbaren Ersatzgelder zum **18.01.2022 2.481.819 €** betrage.

Im Gegensatz dazu haben Sie uns am 15.07.2024 auf unsere Anfrage Nr. 226/XIX vom 03.06.2024 mitgeteilt, die zweckgebundenen Rücklagen für Naturschutz in Millionen Euro habe **jeweils am 31.12** laut Bilanz betragen:

2019 ca. 3,7,

2020 ca. 3,7,

2021 ca. 3,7,

2022 ca. 3,9 und

2023 „korrekt **4.126.129,81**.“

Demnach müssten in den 18 Tagen vom 31.12.2021 (Bestand ca. 3,7 Mio.) bis 18.01.2022 (Bestand ca. 2,5 Mio.) 1,2 Mio. Euro abgeflossen sein. Dies widerspricht jedoch Ihren anderen Angaben in der Anlage 2 zu Ihrem Schreiben vom 15.07.2024.

Mit Schreiben vom **08.05.2024** haben Sie angegeben: „Die verfügbare Höhe des Ersatzgeldes beträgt **aktuell 2.304.443,25 Euro**.“

Demnach müssten in den ca. 4 Monaten von Ende 2023 (Bestand ca. 4,1 Mio.) bis Anfang Mai 2024 (Bestand ca. 2,3 Mio.) Mittel in Höhe von ca. 1,8 Mio. Euro abgeflossen sein.

Ausgaben in Höhe von ca. 3 Mio. Euro (1,8 plus 1,2 Mio. Euro) stehen jedoch im Widerspruch zu Ihrer Angabe vom 15.07.2024, dass insgesamt seit 2006 Ersatzzahlungen in Höhe von ca. 5,97 Mio. Euro eingenommen und davon bis zum 11.04.2024 **nur ca. 1,4 Mio. Euro ausgegeben worden seien**.

2. Aus jeweils welchen Gründen waren in welchen Fällen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum nicht möglich? Wo wurden jeweils stattdessen welche Maßnahmen durchgeführt?

Begründung:

§ 13 BNatSchG bestimmt:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. **Nicht vermeidbare erhebliche** Beeinträchtigungen sind **durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen** oder, **soweit dies nicht möglich ist**, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“

Und § 15 Abs. 6 BNatSchG bestimmt: „Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege **möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden**, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“ Gefordert werden „praktische, reale und **unmittelbar wirkende Maßnahmen** im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (siehe BT-Drs. 16/12274, S. 58).

3. Für welche und **wann** a) genehmigten, b) wo errichteten und c) noch nicht errichteten Windkraftanlagen sind d) in welcher Höhe Ersatzzahlungen wann festgesetzt, e) wann gezahlt und f) noch nicht gezahlt worden?

In welchen Fällen sind in welchem Umfang Ersatzzahlungen aus welchen Gründen nicht oder nicht vor der Durchführung des Eingriffs erfolgt oder bisher **nicht eingegangen oder storniert**?

In welchen Fällen wurde aus welchen Gründen darauf verzichtet, dass die Ersatzzahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten war? Welche Art von Sicherheitsleistungen wurde in diesen Fällen verlangt?

In welchen Fällen wurden aus welchen Gründen Sicherheitsleistungen nicht in der erforderlichen Höhe festgesetzt oder erst nach wie vielen Monaten Verzug in der erforderlichen Höhe

a) festgesetzt und b) eingenommen?

Begründung:

Die Zahlung ist gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Gem. Ihren Angaben sind für einige Anlagen noch keine Zahlungen erfolgt oder storniert.

4. Gibt es ein automatisiertes Verfahren oder soll ein solches Verfahren eingerichtet werden, in der Anordnung, Eingang, Verwendung usw. von Ersatzzahlungen im Sinne des § 13 BNatSchG erfasst und dokumentiert werden oder erfasst und dokumentiert werden können?

Begründung:

Auf die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 18.04.2024, wann der Landkreis Ersatzzahlungen nach § 13 BNatSchG für welche Maßnahmen erhalten hat, haben Sie am 08.05.2024 u.a. geantwortet: „Die entsprechenden Informationen können der als Anlage 1 beigefügten Übersicht entnommen werden. Sofern in der Übersicht in der Spalte „Eingang Zahlung“ ein Fragezeichen aufgeführt ist, kann das Datum des Zahlungseingangs aktuell nicht genannt werden, da in der ... zur Überwachung der Ersatzgeldzahlungen geführten **Liste kein Datum des genauen Zahlungseingangs** vermerkt ist. Von einer diesbezüglichen Klärung, die eine aufwendige Recherche in einzelnen Akten- und/oder Buchungsvorgängen erfordert, musste aufgrund der aktuellen Personal- und Arbeitssituation abgesehen werden.“

Auf unsere Nachfrage dazu und zu weiteren nicht beantworteten Fragen vom 03.06.2024 haben Sie uns in einer Zwischennachricht vom 21.06.2024 mitgeteilt, dass die fristgerechte Beantwortung wegen einer zeitaufwendigen Überprüfung nicht möglich sei. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar und mit der Vorschrift zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung nicht vereinbar. Eine vollständige Antwort erhielten wir erst am 15.07.2024: nach drei Monaten.“

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1.1 Seit wann besteht aufgrund welcher Vorschrift die Pflicht für Ersatzzahlungen und seit wann hat der Landkreis solche Zahlungen erhalten?

In Niedersachsen besteht die Möglichkeit der Ersatzzahlung seit dem 01.01.2004. Die erste Ersatzgeldzahlung hat der Landkreis Hildesheim am 14.12.2004 erhalten.

- 1.2 Wie hoch war der Bestand aus Ersatzzahlungen im Sinne des § 13 BNatSchG am 31.12.2006, am 31.12.2020, 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023 und am 31.12.2024?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 der Anfrage 226/XIX verwiesen. Ergänzend dazu beträgt der Stand der zweckgebundenen Rücklagen zum 31.12.2024 nach Auskunft der Kämmerei 4.491.100,27€. Über den Stand der Rücklage für das Jahr 2006 sind in der Kämmerei aktuell keine Aufzeichnungen verfügbar. Aus den Aufzeichnungen der Naturschutzbehörde (siehe auch Anlagen 1 und 2 der Antwort zur Anfrage 226/XIX) kann jedoch für Ende 2006 ein Ersatzgeldbestand in Höhe 51.679,37 € rekonstruiert werden.

- 1.3 Wie ist es begründet, dass sich der Bestand aus den Ersatzzahlungen in der Zeit vom 31.12.2021 bis 18.01.2022 um ca. 1,2 Mio. Euro und von Ende 2023 bis Mitte 2024 um ca. 1,8 Mio. Euro verringert haben soll?

Die Verwaltung hat in Beantwortung der Anfrage 226/XIX alle eingekommenen Ersatzgeldzahlungen und auch alle hieraus getätigten Auszahlungen vollständig und transparent aufgeführt. Dies sind die maßgeblichen Zahlen!

Aufgrund von unterschiedlichen Zeitpunkten, wann diese Zahlungen in der Unteren Naturschutzbehörde „aktenmäßig vermerkt“ werden und die entsprechenden Buchungen dann auf den jeweiligen „Konten“ tatsächlich umgesetzt werden, ist es schwierig, den „Ersatzgeldbestand“ zu einem bestimmten Tagesdatum „genau“ zu bestimmen. Insofern mag es bei den vorangegangenen Benennungen von Ersatzgeldbeständen zum 18.01.2022 und 08.05.2024 verwaltungsseitig zu Fehleinschätzungen gekommen sein. Dies ist im Nachhinein aber nicht mehr aufzulösen.

2.1 *Aus jeweils welchen Gründen waren in welchen Fällen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum nicht möglich?*

Es wird zunächst auf die in der Vorlage 840/XIX dargestellten Grundsätze im Zusammenhang mit Ersatzgeldfestsetzungen verwiesen.

Danach kann in Fälle der „Fallgruppe 1“ und der „Fallgruppe 2“ unterschieden werden. Bezogen auf die in Rede stehenden Vorhaben ergibt sich danach die in der nachfolgenden Tabelle vorgenommene Aufschlüsselung:

Gemeinde	Vorhaben	Begründung Ersatzgeld
Elze	Errichtung 2 Windkraftanlagen	Fallgruppe 2
Alfeld	Bau einer Wetterstation	Fallgruppe 1
Duingen	Bau eines Antennenträgers	Fallgruppe 1
Alfeld	Lärmschutzsanierung Bahnstrecke Föhrste	Fallgruppe 1
Lamspringe	Bau eines Biomassenlogistikzentrums	Fallgruppe 1
Söhlde	Repowering WKA	Fallgruppe 2
Söhlde	Repowering WKA	Fallgruppe 2
Diekholzen	Bau eines Antennenträgers	Fallgruppe 1
Giesen	Bodenabbau Ahrbergen (PIK)	Fallgruppe 1
Sibbesse	Ausbau K 417 zwischen Eitzum und K 415	Fallgruppe 1
Alfeld	Gehölzbeseitigung im Uferrandstreifen	Fallgruppe 1
Bad Salzdetfurth	Bau eines Antennenträgers	Fallgruppe 1
Sarstedt	Errichtung eines Schleuderbetonmastes einschl. Antennenanlage und zugehöriger Versorgungseinheit	Fallgruppe 1
Giesen	Bodenabbau Ahrbergen (PIK)	Fallgruppe 1
Sarstedt	Sole-Leitung	Fallgruppe 1
Giesen	Bodenabbau Schießstand Ahrbergen	Fallgruppe 1
Giesen	Bodenabbau Ahrbergen (PIK)	Fallgruppe 1
Landwehr	Bau eines Antennenträgers	Fallgruppe 1
Bad Salzdetfurth	Bau von 2 WKA	Fallgruppe 2
Freden	Bau einer WKA	Fallgruppe 2
Giesen	Bodenabbau Ahrbergen (PIK)	Fallgruppe 1
Elze	OU Mehle	Fallgruppe 1
Gronau	Antennenträger; 40m Stahlgittermast	Fallgruppe 1
Hüddessum	Antennenträger, Gem. Hüddessum	Fallgruppe 1

Schellerten	1 Windkraftanlage	Fallgruppe 2
Schellerten	1 Windkraftanlage	Fallgruppe 2
Bockenem	Repowering WKA-Bockenem	Fallgruppe 2
Lamspringe	Repowering WKA-Evensen	Fallgruppe 2
Schellerten	Neubau EFH mit Garage	Fallgruppe 1
Holle	versch. B-Pläne. Zweck: Umbau Herrenmühle	Fallgruppe 1
Ahrbergen	Bodenabbau Ahrbergen (PIK)	Fallgruppe 1
Ahrbergen	Bodenabbau Ahrbergen (PIK)	Fallgruppe 1
Nordstemmen	Antennenträger Burgstemmen	Fallgruppe 1
Alfeld	Umspannwerk Godenau	Fallgruppe 1
Nordstemmen	Rückbau K 37	Fallgruppe 1
Harsum/Schellerten	Windpark, 4 Anlagen	Fallgruppe 2
Nordstemmen / Klein Escherde	Antennenträger Klein Escherde	Fallgruppe 1
Harsum	Antennenträger, Gem. Hüddessum	Fallgruppe 1
Söhlde	WKA-Repowering	Fallgruppe 2
Freden	WKA Eyershausen	Fallgruppe 2
Diekholzen	Schaltwerk Hildesheim Süd	Fallgruppe 1
Lamspringe	380kV-Höchstspannungsleitung	Fallgruppe 2
Alfeld	Funkmast Langenholzen	Fallgruppe 1
Bockenem	WKA Klein-Ilde; 3. Bauabschnitt	Fallgruppe 2
Freden	Mobilfunkmast Ohlenrode	Fallgruppe 1
Söhlde	Feuerwehrezufahrt Burg Steinbrück	Fallgruppe 1
Holle	Funkturm Rastanlage Sillium	Fallgruppe 1
Holle/Bockenem/Lamspringe	380kV-Hochspannungsleitung Wahle-Mecklar-Abschnitt A	Fallgruppe 2
Nordstemmen	Aufzüge Bahnhof Barnten	Fallgruppe 1
Söhlde	Schleuderbetonmast Mobilfunk	Fallgruppe 1
Elze	Funkturm Wülfingen	Fallgruppe 1
Gandersheim	4 WKA, Gehrenrode	Fallgruppe 2
Nordstemmen	Funkturm	Fallgruppe 1
Schellerten	Funkturm	Fallgruppe 1
Bockenem	Grabenüberfahrt, LSG-HI 34	Fallgruppe 1
Sarstedt	Funkturm Giften	Fallgruppe 1
Algermissen	Funkturm Lühnde	Fallgruppe 1
Sarstedt	Funkfeuer Sarstedt	Fallgruppe 1
Sibbesse	Funkturm Sellenstedt	Fallgruppe 1
Holle	Funkturm Hackenstedt	Fallgruppe 1
Bockenem	7 WEA Bornum	Fallgruppe 2
Alfeld/Röllinghausen	Funkturm Röllinghausen	Fallgruppe 1
Ahrbergen	Bodenabbau Ahrbergen (PIK)	Fallgruppe 1
Nordstemmen	WEA Adensen	Fallgruppe 2
Alfeld	Funkturm Wispenstein	Fallgruppe 1
SG Leinebergland Funkturm Fölziehausen	Funkturm Wallenstedt	Fallgruppe 1
SG Leinebergland Funkturm Fölziehausen	Funkturm Eitzum	Fallgruppe 1
SG Leinebergland Funkturm Fölziehausen	Funkturm Lübbrechtsen	Fallgruppe 1

Söhlde	Windpark Lesse, 8 Anlagen	Fallgruppe 2
Bad Salzdetfurth	3. WKA Koppelberg	Fallgruppe 2
Sz-Lesse	1 WKA zum bestehenden Windpark	Fallgruppe 2
Freden	Funkturm Freden	Fallgruppe 1
Giesen	Funkturm Ahrbergen	Fallgruppe 1
Ahrbergen	Sand- und Kiesabbau, Abbaufeld 5	Fallgruppe 1
Bockenem	Windkraftanlagen 3. BA	Fallgruppe 2
Bockenem	Windkraftanlagen	Fallgruppe 2
Gremshem (Northeim)	Windkraftanlagen	Fallgruppe 2

Bei der Frage der Einstufung in die jeweilige Fallgruppe ist der „Naturraum“ im Übrigen nicht von Bedeutung.

2.2 *Wo wurden jeweils stattdessen welche Maßnahmen durchgeführt?*

Auf die Ausführungen der Informationsvorlage 840/XIX im Umweltausschuss vom 30.01.2025 wird hingewiesen.

3.1 *Für welche und wann a) genehmigten, b) wo errichteten und c) noch nicht errichteten Windkraftanlagen sind d) in welcher Höhe Ersatzzahlungen wann festgesetzt, e) wann gezahlt und f) noch nicht gezahlt worden?*

Die entsprechenden Angaben sind der Anlage zu entnehmen.

3.2 *In welchen Fällen sind in welchem Umfang Ersatzzahlungen aus welchen Gründen nicht oder nicht vor der Durchführung des Eingriffs erfolgt oder bisher nicht eingegangen oder storniert?*

Gemeinde	Vorhaben	Ersatzgeld festgesetzt	Bemerkungen
Lamspringe, Sehlem	Bau eines Antennenträgers	8.400,00	Nicht gebaut
Bockenem	WEA Klein-Ilde; 3. Bauabschnitt		Antrag zurückgezogen
Sz-Lesse	1 WEA zum bestehenden Windpark	20.402,95	noch nicht gebaut
Giesen	Funkturm Ahrbergen	23.400,00	nicht gebaut
Gremshem (Northeim)	Windkraftanlagen	11.034,28	noch nicht gebaut

3.3 *In welchen Fällen wurde aus welchen Gründen darauf verzichtet, dass die Ersatzzahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten war?*

In keinem Fall wurde auf die Zahlung des Ersatzgeldes vor Beginn des Eingriffs verzichtet.

3.4 *Welche Art von Sicherheitsleistungen wurde in diesen Fällen verlangt?*

Das war in keinem Fall erforderlich.

3.5 *In welchen Fällen wurden aus welchen Gründen Sicherheitsleistungen nicht in der erforderlichen Höhe festgesetzt oder erst nach wie vielen Monaten Verzug in der erforderlichen Höhe a) festgesetzt und b) eingenommen?*

Das kam nicht vor.

4. *Gibt es ein automatisiertes Verfahren oder soll ein solches Verfahren eingerichtet werden, in der Anordnung, Eingang, Verwendung usw. von Ersatzzahlungen im Sinne des § 13 BNatSchG erfasst und dokumentiert werden oder erfasst und dokumentiert werden können?*

Es gibt kein derart automatisiertes Verfahren in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim. Es ist der Verwaltung auch nicht bekannt, dass ein solches automatisiertes Verfahren von anderen Unteren Naturschutzbehörden verwendet werden bzw. ein entsprechendes marktverfügbares Softwareprodukt existiert und beschafft werden könnte.

Die Zeit zur Bearbeitung der Anfrage betrug 15 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bälkner

(Amtsleitung)

Anlage

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>